

Grundzüge der Bedingungen für die Hypothekendarlehen sowie für die Darlehen an Kleinbahnunternehmungen ergehen besondere Anweisungen, deren Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 29) vorbehalten ist.

Die Annahme von Geld (§ 5 Ziffer 5 des Hypothekenbankgesetzes) gegen Verzinsung ist nur gestattet, wenn für den Einleger eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten festgesetzt wird.

§ 3.

Bei Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere deutsche Staaten ist dem Kommissar der Aufsichtsbehörde unmittelbar Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ und „Dresdner Journal“. Diese Blätter bilden die Gesellschaftsblätter.

Außerdem sind die Bekanntmachungen, soweit erforderlich, durch andere Zeitungen zu veröffentlichen, ohne daß hiervon die Gültigkeit der Veröffentlichung abhängig ist.

Zweiter Theil

Grundkapital.

§ 5.

Das Grundkapital beträgt

¹⁰⁷ Millionen Mark

und wird in ^{10.000}~~7000~~ auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 Mark eingetheilt.

§ 6.

Das Grundkapital kann bis auf 30 Millionen Mark erhöht werden.